



Vollmacht

Vollmachtgeber

Anrede:	_____	Name:	_____
Straße:	_____	PLZ, Ort:	_____
Geburtsdatum:	_____		_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Der Vollmachtnehmer (Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H.) ist zu folgenden Tätigkeiten ermächtigt:

- Einholung von Auskünften zu bestehenden Versicherungs-, Leasing- und Bausparverträgen (z.B. Polizzenkopien, Antragskopien, Schadeninformationen, Schadensätze, Krankengeschichten, Gutachten, Urteile, Protokolle, Rückkaufswerte, Ablaufwerte, Modellrechnungen, etc.).
- Verhandlungen mit Versicherungs- und Leasinggesellschaften sowie Bausparkassen über Vorschläge (z.B. Angebote, etc.) zu führen und bei diesen Vorschläge einzuholen.
- Die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung dieser Versicherungsverträge (insbesondere im Schadenfall), weiters die Vermittlung von Bauspar- und Leasingverträgen.
- Rechtsverbindliche Vertragserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen und Vertragsabschlüsse sowie Vergleiche abzuschließen.
- Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation nach § 5a VersVG, insbesondere zur Vereinbarung und zum Widerruf der elektronischen Kommunikation, abzugeben. Weiters die Vornahme sämtlicher Erklärungen und/oder Handlungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Formvorschriften, v.a. von Schriftformvereinbarungen im Sinne der § 5a Abs 2 und § 15a Abs 2 VersVG.
- Die Ab-, An- und Ummeldung sowie die Stilllegung und Reaktivierung von Kfz durchzuführen.
- Die Kündigung bestehender Vollmachten und Versicherungsmaklerverträge mit anderen Versicherungsmaklern vorzunehmen.
- Die Bevollmächtigung gilt insbesondere gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Ämtern, Gerichten, Einrichtungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, Steuerberatern, Leasingunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Bausparkassen und sonstigen Rechtsträgern.

Bestimmungen für den Vollmachtgeber:

- Die Bevollmächtigung gilt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vollmachtnehmers (Fassung 05/2018). Mit seiner Unterschrift erklärt der Vollmachtgeber, dass ihm diese zur Kenntnis gebracht und durch ihn vorbehaltlos genehmigt wurden.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Diese Vollmacht ist für **unbestimmte Dauer** vereinbart. Der Beginn der Bevollmächtigung ist der Tag der Unterzeichnung durch den Vollmachtgeber. Sie erlischt durch schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers oder durch Zurücklegung durch den Vollmachtnehmer.
- Die Bevollmächtigung geht auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über und wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, zur Durchführung der oben genannten Tätigkeiten, Unterbevollmächtigte seiner Wahl mit gleicher oder minder ausgestatteter Vollmacht zu bestellen.

Bestimmungen für Versicherungs- und Leasinggesellschaften sowie Bausparkassen:

- Diese Vollmacht begründet keine Betreuung bestehender Versicherungs-, Leasing- und Bausparverträge sowie die dazugehörigen Schadenfälle durch den Vollmachtnehmer. Der jeweiligen Versicherungs- und Leasinggesellschaft sowie der jeweiligen Bausparkasse ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Vollmachtnehmers die Betreuung (z.B. Bestand, Produktion, Schadensatz, etc.) dem Vollmachtnehmer zuzuordnen.



Unterschriften:

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeber	Firmenstempel

Präambel

1. Der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im folgenden kurz Versicherungsmakler genannt) vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
2. Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.
2. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
3. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Die Pflichten des Versicherungsmaklers beziehen sich ausschließlich auf jene Bereiche und Sparten, für welche er vom Versicherungskunden beauftragt wurde.
2. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts verhindern.
3. Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.
4. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
5. Gegenüber Konsumenten gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) als abbedungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG (Bekanntgabe der für den Kunden durchgeführten Rechtshandlungen, Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Kunden; Aushändigung der Police sowie der Versicherungsbedingungen), § 28 Z. 6 MaklerG (Unterstützung bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles und bei der Fristenwahrung) und § 28 Z. 7 MaklerG (laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge) als abbedungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
2. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
3. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
5. Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
6. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4 Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

1. Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrecht

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
2. Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

1. Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
2. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
2. Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.



Zustimmung zur Datenverarbeitung

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken
<p>Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. meine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, sämtliche Daten zu Versicherungsverträgen, etc.) verarbeitet und auch an Dritte weitergibt, sofern dies erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. ist berechtigt, zu Werbe- und Marketingzwecken regelmäßig per E-Mail, Telefon, Post, Fax, etc. Informationen sowie rechtliche Aufklärungen zu übermitteln (z.B. Newsletter, etc.).</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Einwilligung zur Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten	Vereinbarung über das Versenden von E-Mails
<p>Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. meine sensiblen personenbezogenen Daten (z.B. Gesundheitsdaten wie Sozialversicherungsnummer, Krankengeschichte, etc.) verarbeitet und auch an Dritte weitergibt, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>Diese Zustimmung gilt nur für den Fall, dass die Geschäftsbeziehung zur Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. Personenversicherungen (z.B. Lebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, etc.), Leasingverträge oder Bausparverträge zum Gegenstand haben.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Hiermit stimme ich ausdrücklich zu, dass die Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. Mitteilungen aus der Geschäftsverbindung an meine bekannt gegebene E-Mail Adresse senden kann.</p> <p>Eine Änderung meiner E-Mail Adresse werde ich der Winter Versicherungsmakler Ges.m.b.H. sofort schriftlich mitteilen. Ich wurde informiert, dass es derzeit keinen einheitlichen Standard für die Verschlüsselung von E-Mails gibt. Unbefugte könnten diese Gegebenheit missbrauchen und die Daten zu Unrecht verwenden.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Widerruf

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Daten kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch oder per E-Mail übermittelt werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen darüber hinaus das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Die Erklärung zur Informationspflicht nach Art 13 DSGVO (Version 05/2018) kann jederzeit online unter <https://www.makler-winter.at> abgerufen werden.

Anrede: _____	Name: _____
Straße: _____	PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____	_____
Telefon: _____	E-Mail: _____



Unterschriften:

<p>_____</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>_____</p> <p>Unterschrift</p>	<p>_____</p> <p>Firmenstempel</p>
--------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------